

Windenergietage NRW 2019

**Das EU-Winterpaket und
das Klimapakete der Bundesregierung
Was ändert sich für die Windenergie?**

Thorsten Müller

Bad Driburg, 28. November 2019



**STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT
– ZUKUNFTSWERKSTATT
FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE**

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

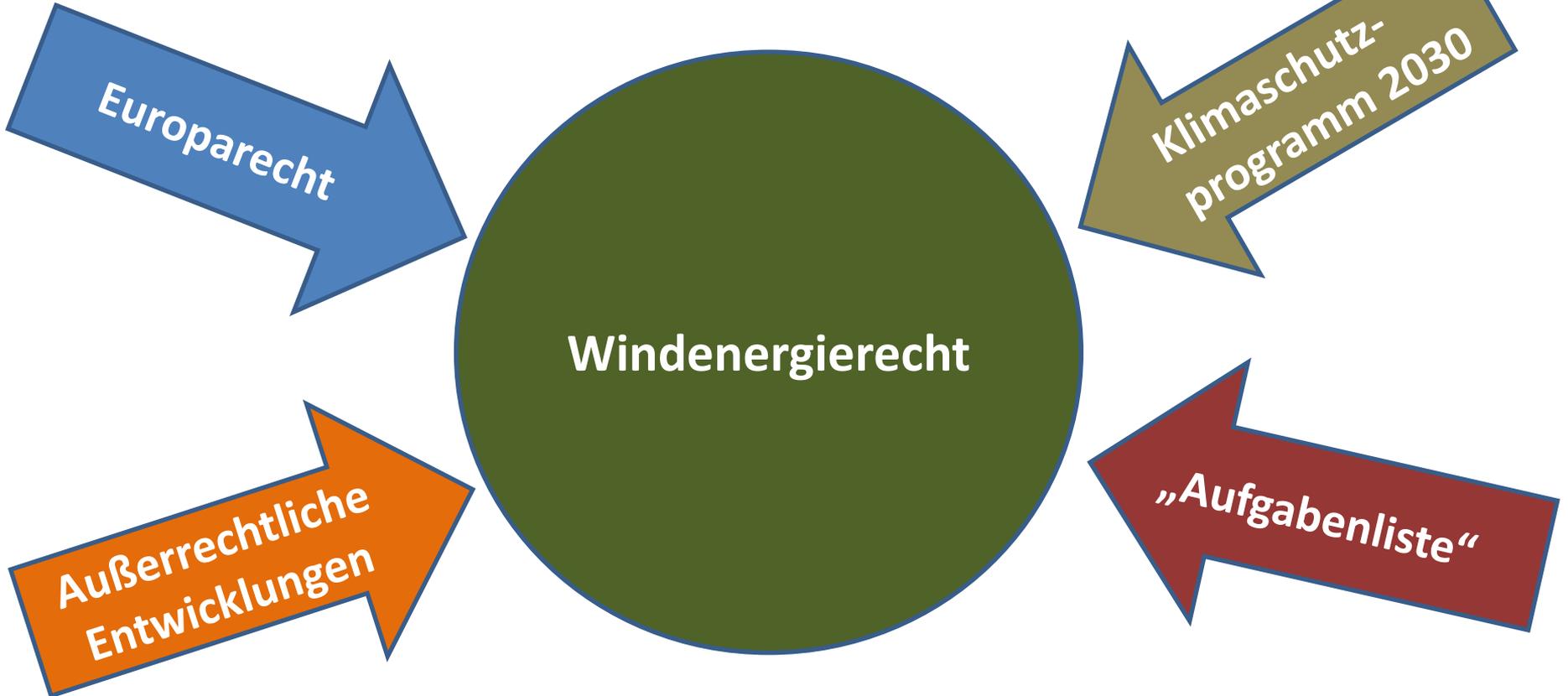


- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen

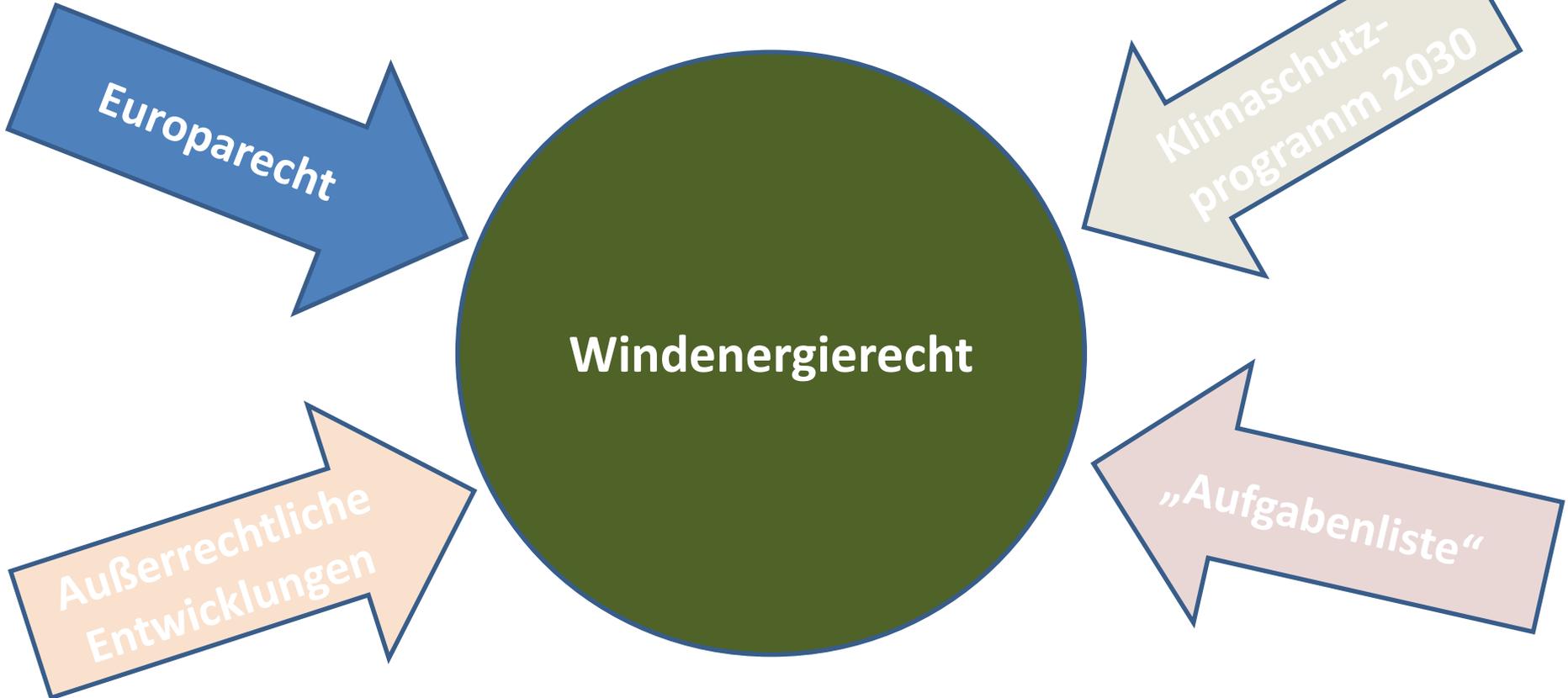


AKTUELLE EINFLÜSSE AUF DAS WINDENERGIERECHT

Vier zentrale Einflussfaktoren



Vier zentrale Einflussfaktoren



Das Winterpaket – fertig geschnürt

Clean energy for all Europeans package - legislative process

	European Commission Proposal	EU Inter-institutional Negotiations	European Parliament Adoption	Council Adoption	Official Journal Publication
Energy Performance in Buildings	30/11/2016	Political Agreement	17/04/2018	14/05/2018	19/06/2018 - Directive (EU) 2018/844
Renewable Energy	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2008	21/12/2018 - Directive (EU) 2018/2001
Energy Efficiency	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2018	21/12/2018 - Directive (EU) 2018/2002
Governance of the Energy Union	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2018	21/12/2018 - Regulation (EU) 2018/1999
Electricity Regulation	30/11/2016	Political Agreement	26/03/2019	22/05/2019	14/06/2019 - Regulation (EU) 2019/943
Electricity Directive	30/11/2016	Political Agreement	26/03/2019	22/05/2019	14/06/2019 - Directive (EU) 2019/944
Risk Preparedness	30/11/2016	Political Agreement	26/03/2019	22/05/2019	14/06/2019 - Regulation (EU) 2019/941
ACER	30/11/2016	Political Agreement	26/03/2019	22/05/2019	14/06/2019 - Regulation (EU) 2019/942

Quelle: <https://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-strategy-and-energy-union/clean-energy-all-europeans>

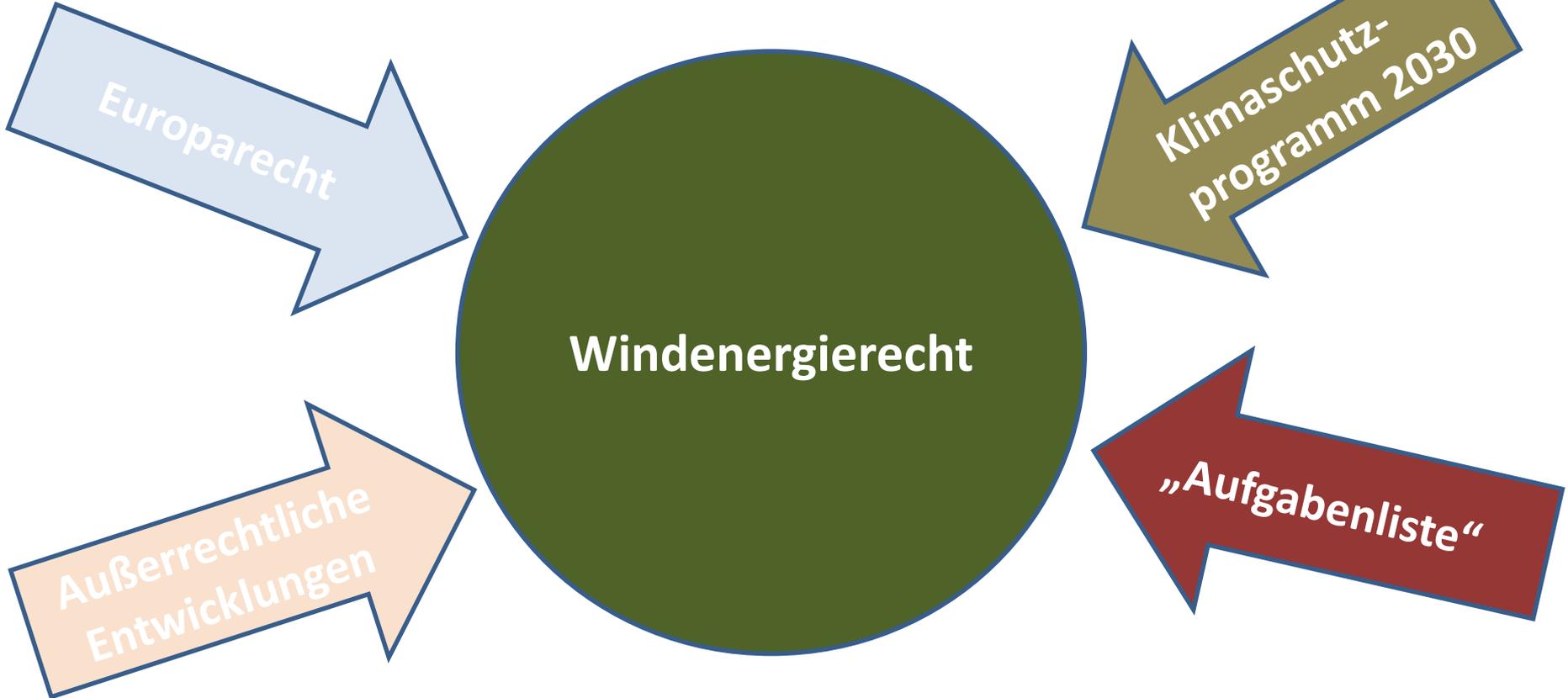
Förderung: keine Änderungsnotwendigkeit, aber neue Spielräume

- Förderung der Windenergie im EEG muss nicht geändert werden
- Neue Freiräume durch EuGH-Urteil zur Beihilfeeigenschaft des EEG 2012 – UEBLL nicht weiter anwendbar
- Aber: Bindung durch neue EE-RL, insb. Art. 4:
 - Weitergabe von Preissignalen und Gewährung einer (gleitenden oder festen) Marktprämie (Abs. 3)
 - „Offene, transparente, wettbewerbsfördernde, nichtdiskriminierende und kosteneffiziente“ Förderung (Abs. 4)

Abschaffung von EinsMan und Härtefallregelung

- §§ 14, 15 EEG 2017 ab 1.1.2020 nicht mehr anwendbar
- Abschaltreihenfolge richtet sich ausschließlich nach Art. 13 Abs. 6 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO
- Entschädigung richtet sich ausschließlich nach Art. 13 Abs. 7 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO
- Keine fundamentalen Neuerungen, aber 100 % Entschädigung
- Frühzeitige Klärung mit Netzbetreiber anzuraten

Vier zentrale Einflussfaktoren



Eckpunkte vom 20.09.2019

Fassung nach Klimakabinett

Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030

A. Ausgangslage

Der Schutz des Klimas ist eine große, globale Herausforderung. Seit Beginn der Industrialisierung ist der Ausstoß insbesondere von Kohlendioxid (CO₂) in die Erdatmosphäre konstant angestiegen. Es muss rasch und entschlossen gehandelt werden, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich zu begrenzen. Nur wenn dies gelingt, kann es gelingen, die biologische Anpassungsfähigkeit des Planeten und die Lebensgrundlage von Millionen Menschen zu erhalten. Auch bei wirtschaftlicher Betrachtung gilt: Je höher der Temperaturanstieg ist, desto erheblicher sind die Kosten für Klimaschäden sowie die erforderlichen Anpassungskosten an den Klimawandel, die bei weitem die Vermeidungskosten übersteigen.

Deshalb haben sich auf der Weltklimakonferenz 2015 in Paris 197 Staaten dazu verpflichtet, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen sowie spätestens in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weltweit Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Deutschland hat sich gemeinsam mit seinen europäischen Partnern auf ein Verfahren geeinigt, in Europa den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 40% gegenüber 1990 zu verringern. Dazu wurden verbindliche europäische Ziele sowie daraus abgeleitet nationale Ziele vereinbart, die bis 2030 erreicht werden müssen. Deutschland setzt sich zudem mit den meisten Mitgliedsstaaten für das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 in Europa ein.

Diese Herausforderung bis 2030 als Zwischenziel und 2050 als maßgeblichen Horizont bedeuten einen

- 6 x Wind als Wortbestandteil
- Davon 4 x im Zusammenhang mit 1.000 Meter-Abständen

Klimaschutzprogramm 2030 vom 08.10.2019

Veränderung gegenüber dem Entwurf des Klimaschutzgesetzes

Windenergie an Land

Beim Windenergieausbau sind besondere bei den bestehenden Anlagen zu berücksichtigen, aber auch in Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele zu sein. Notwendige Änderungen sind in den folgenden Lösungen für den Ausbau der Windenergie an Land enthalten. Dafür gilt es

- die Möglichkeit der Erreichung der Klimaziele zu gewährleisten
- Bürgerrechte zu berücksichtigen
- die Genehmigung der Anlagen in Einklang mit dem Klimaschutzgesetz zu bringen
- Planungsverfahren zu vereinfachen
- Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen
- die Vereinbarkeit der Anlagen mit der Luftfahrt zu gewährleisten

Zur besseren Regulierung der Windenergieanlagen wird eine Neuregelung der Mindestabstände vorgeschlagen.

Die folgenden Bestimmungen des Ausbaus der Windenergie an Land sind sicherzustellen. Es ist sicherzustellen, dass im Einzelfall bei den bestehenden Anlagen gegenüber der

Mindestabstand von Windenergieanlagen

Bis zu einem Mindestabstand von 1.000 Metern dürfen künftig keine neuen Windkraftanlagen errichtet oder repowert werden. Die Mindestabstandsregelung gilt für reine und allgemeine Wohngebiete, sie gilt auch für dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung, auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen sind.

Flächenpläne: Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten für die bestehenden und die künftigen Flächenpläne. Das heißt, für bestehende Flächenpläne reduzieren sich die dort ausgewiesenen Windflächen insoweit. Die Pläne bleiben im Übrigen erhalten. Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten nicht für diejenigen Flächenpläne, die zwischen dem 1.1.2015 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind.

Opt out: Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung kann ein Bundesland geringere Mindestabstandsflächen gesetzlich festlegen. Die bestehende Abstandsregel 10H in Bayern bleibt erhalten.

Unabhängig davon erhalten Kommunen unbefristet die Möglichkeit, geringere Mindestabstände festzulegen. Die Kommunen sollen künftig eine finanzielle Beteiligung am Betrieb von Windrädern erhalten. Diese kann erhöht werden, wenn die Kommunen von ihrem Opt-Out-Recht Gebrauch machen. Der Entwurf des Grundsteuerreformgesetzes sieht das bereits vor. Das kann durch einen gesonderten Hebesatz noch verstärkt werden.

Windenergie auf See

- 29 x Wind als Wortbestandteil
- Davon 17 x im Abschnitt 3.4.1.2 „Ausbau der EE auf 65 Prozent Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030“
- Davon 4 x im Abschnitt „Windenergie an Land“
- Weitere 4 x im Zusammenhang mit 1.000 Meter-Abständen

Maßnahmen für mehr Rechtssicherheit bei der Regionalplanung		
d.	Beratungsstelle zu Planungsfragen bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung	BMI 2020
Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungen		
e.	Bund-Länder-Vereinbarung zum Abbau von Genehmigungshemmnissen bei der Windenergie an Land	BMWi, BMU, BMV, BMI, Länder Ende 2019
f.	Verkürzung der Instanzen bei Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land (zukünftig nur noch OVG und BVerwG)	BMJV 2020
g.	Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Klagen und Widersprüchen gegen Genehmigungen von Windenergieanlagen	BMU 2020
h.	Beschleunigung und verbesserte Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen: Einrichtung einer zentralen Genehmigungsbehörde pro Bundesland, Stärkung der Rolle des Projektmanagers	BMU, Länder 2020
i.	Artenschutzportal zum bundesweiten Monitoring geschützter Arten	BMU Bericht 2019, Umsetzung 2020
j.	Aufnahme eines weiteren Ausnahmegrundes beim Artenschutz für den Ausbau von erneuerbaren Energien in § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG	BMU 2020
k.	Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung von Naturschutzrecht durch eine Technische Anleitung zum Artenschutz (TA Artenschutz), Verankerung des Populationsansatzes	BMU, BMWi 2020
Querschnittsmaßnahmen, die auf Regionalpläne und Genehmigungsverfahren wirken		
l.	Weiterentwicklung des BNatSchG mit dem Ziel, Maßnahmen zum Klimaschutz von den Ausgleichspflichten vollständig auszunehmen	BMU 2020
m.	Erschließung neuer Flächenpotenziale durch Reduzierung des Anlagenschutzbereichs von	BMWi, Deutsche Flugsicherung 2019/2020

von A

Akteur
BMI

BMWi, Länder
Deutsche Flugsicherung

b. BMF

xv=12

	Drehfunkfeuern, zügigen Ersatz älterer VOR-Anlagen durch DVOR-Anlagen und durch Änderung der Bewertungsverfahren zur Ermittlung von Störungen durch Windenergieanlagen	
n.	Zusammenführung von „Clearingstelle EEG“, „Fachagentur Wind“ und „Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende“ zu einem Clearinghaus Erneuerbare Energien, um Beratung aus einer Hand zu bieten	BMWi 2020 Für Umsetzung erforderlich: HH-Finanzierung i.H.v. 5 Mio. € jährlich

Bessere Synchronisierung des Erneuerbaren-Ausbaus mit dem Netzausbau		
a.	Gleichzeitige Novellierung des EEG und des BBPlG	BMWi 2020
b.	Konsequente Umsetzung der Digitalisierungsstrategie im EEG und EnWG	BMWi 2020 ff.
c.	Unmittelbare Bereitstellung einer geeigneten eigenen Frequenz für die gesamte Telekommunikation zwischen Erneuerbaren-Anlagen und Netzbetreibern als Voraussetzung für die erforderliche umfassende Digitalisierung der Energiewirtschaft	BMWi 2019
d.	Regionale Steuerung des Zubaus von Erneuerbaren-Anlagen, um Netzengpässe zu vermeiden	BMWi 2020

Qualitative Ansätze für Genehmigungsrecht

j.	Aufnahme eines weiteren Ausnahmegrundes beim Artenschutz für den Ausbau von erneuerbaren Energien in § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG	BMU	2020
k.	Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung von Naturschutzrecht durch eine Technische Anleitung zum Artenschutz (TA Artenschutz), Verankerung des Populationsansatzes	BMU, BMWi	2020
m.	Erschließung neuer Flächenpotenziale durch Reduzierung des Anlagenschutzbereichs von	BMVI, Deutsche Flugsicherung	2019/2020
	Drehfunkfeuern, zügigen Ersatz älterer VOR-Anlagen durch DVOR-Anlagen und durch Änderung der Bewertungsverfahren zur Ermittlung von Störungen durch Windenergieanlagen		
e.	Bund-Länder-Vereinbarung zum Abbau von Genehmigungshemmnissen bei der Windenergie an Land	BMWi, BMU, BMVI, BMI, Länder	Ende 2019

1. Referentenentwurf des Kohleausstiegsgesetzes v. 12.11.19

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 2 – der Kohleverstromung

Änderung des Baugesetzbuchs

Im Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach § 35 folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Windenergieanlagen im Außenbereich

(1) Der Zulässigkeit einer Windenergieanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht ein öffentlicher Belang entgegen, wenn das Vorhaben in einem Mindestabstand von weniger als 1000 Metern zur zulässigen Wohnbebauung in einem im Bebauungsplan festgesetzten reinen oder allgemeinen Wohngebiet oder zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem festgesetzten Dorfgebiet oder in

Artikel 14 Änderung von ...

Artikel 15 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Artikel 16 Beihilferechtlicher Vorbehalt

Artikel 17 Inkrafttreten

aft

om!

- 42 -
 einem Gebiet, welches gemäß § 34 Absatz 2 nach der Eigenart der näheren Umgebung einem Dorfgebiet entspricht, errichtet werden soll. Satz 1 gilt auch für Vorhaben, die im Mindestabstand von weniger als 1000 Metern zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden in einem Gebiet nach § 34 Absatz 2, welches nach der Eigenart der näheren Umgebung einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet entspricht, errichtet werden sollen. Der Mindestabstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinne des Satzes 1 und 2 zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann. Die Länder können durch bis zum [Datum einfügen: 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] zu verkündende Landesgesetze abweichend von den Sätzen 1 und 2 für den Mindestabstand einen geringeren Wert als 1000 Meter bestimmen; die bundesgesetzliche Regelung des § 35a bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn für Windenergieanlagen nach § 35 eine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b, wirksam besteht und der betreffende Flächennutzungs- oder Raumordnungsplan zwischen dem 1. Januar 2015 und dem [Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] wirksam geworden oder in Kraft getreten ist. Satz 1 findet ebenfalls entsprechend Anwendung, wenn nach dem [Datum einfügen: sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] ein Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan im Sinne des Satzes 1 geändert oder ergänzt wird und hierbei für Windenergieanlagen keine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b vorgenommen wird.

(3) Sofern für Windenergieanlagen nach § 35 eine planerische Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Absatz 1 oder 2 oder § 5 Absatz 2b, bis zum 1. Januar 2015 erfolgt ist, gelten diese Pläne unbeschadet des Absatzes 1 fort.

(4) Die Vorschrift des § 15 Absatz 3 ist, sofern Absatz 2 keine Anwendung findet, zusätzlich auch mit der Maßgabe anwendbar, dass der Antrag der Gemeinde nach § 15 Absatz 3 Satz 1 bis zum [Datum einfügen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] zulässig ist.

(5) Soweit für Zulassungsentscheidungen für Windenergieanlagen nach § 35 vor Ablauf des [Datum einfügen: Kabinettsbeschluss dieses Gesetzes] bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist, ist das Baugesetzbuch in seiner bis zum [Datum einfügen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Die Gemeinden können bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, die nach dem [Datum einfügen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] in Kraft treten, im Rahmen der geltenden Fassung des § 35 Absatz 1 auch

Anknüpfungspunkte der bundesrechtlichen Abstandsregelung für die Windenergie

Insbesondere: Umsetzung der „dörflichen Strukturen“ durch den aktuellen Referentenentwurf

Hintergrundpapier

erstellt von
Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

Entstanden im Rahmen des Vorhabens

„Rechtliche Analyse neuer Herausforderungen für das Planungs- und Genehmigungsrecht bei der Flächenbereitstellung und -realisierung für den Ausbau der Windenergie an Land (Neu-Plan Wind)“

Gefördert durch:



im Rahmen eines Besonderen des Deutschen Bundestages

ISSN 2365-7146

4 /
18.11.2019

signifikanter Wohnbebauung

Tagesspiegel Background Energie & Klima <info@background.tagesspiegel.de>

Thorsten Müller

+Abstandsregeln für Windkraftanlagen wahrscheinlich verfassungswidrig+

lesen diese Nachricht am 21.:

21. November 2019

www.energie-und-management.de 6



Windkraft-Abstandsregeln möglicherweise verfassungswidrig

Die Stiftung Umweltenergierecht hält die Abstandsregeln für Windkraftanlagen für verfassungswidrig, weil sie nicht für alle Baugebietstypen gelten. Auch die SPD will weg davon. **VON SUSANNE HARMSEN**

WINDKRAFT ONSHORE. Thorsten Müller, wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht, hält die Pläne des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zu einer Mindestabstandsregelung für Windkraftanlagen für nicht durchsetzbar. Nach der jetzt entworfenen Regelung im Baugesetzbuch soll der Mindestabstand von 1.000 Metern nur für drei Baugebietstypen gelten und nicht für alle. Da kein zulässiger Unterscheidungsgrund dafür genannt sei, wäre die Festlegung verfassungsrechtlich problematisch, sagt der Energierechtsexperte.

Bereits im Klimapakete waren die drei Gebietstypen „reine und allgemeine Wohngebiete und dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung“ genannt, nicht aber Kleinsiedlungsgebiete oder besondere Wohngebiete, die doch ebenso schutzbedürftig seien. Zudem sind nicht alle Dörfer Dorfgebiete. Für Dorfgebiete ist die land- oder forstwirtschaftliche Prägung kennzeichnend. „Insgesamt behandelt die Mindestabstandsregelung aus dem BMWi wesentlich Gleiches ungleich und wesentlich Ungleiches gleich. Das dürfte verfassungsrechtlich nicht zulässig sein“, urteilt Müller.

chen“, kündigte der für Energiefragen zuständige Fraktionsvize Matthias Miersch an. „Wir wollen Windkraft an Land, um die Energiewende voranzubringen.“ Es müsse einen belastbaren Ausbaupfad der erneuerbaren Energien geben, wie das Ziel von 65 % im Jahr 2030 erreicht werden könne.

Scharfe Kritik kam auch von der Linken. Deren Energiepolitiker Lorenz Gösta Beutin sprach von „irrsinnigen Abstandsregeln“. Beutin sagte, es dürften auf keinen Fall feste Abstandsregeln eingeführt werden. Stattdessen müsse durch Beteiligung der Kommunen an den Gewinnen der Windenergie über eine Konzessionsabgabe für mehr Akzeptanz bei den Menschen gesorgt werden. Miersch begrüßte einen Zehn-Punkte-Plan seines Parteikollegen Stephan Weil. Um den Kollaps der Windbranche zu vermeiden, hatte Niedersachsens Ministerpräsident zu Beginn dieser Woche zehnte Maßnahmen zum Gegensteuern vorgeschlagen – etwa ein gesetzlich festgeschriebenes jährliches Ausbauziel sowie günstigere Stromtarife für Nachbarn von Windparks.

Die zunehmende Kritik an den geplanten Abstandsregeln spiegelt durch einen neuen Post-

Energiewende, so die UBA-Experten, sind nicht weniger, sondern „dringend mehr und vor allem tatsächlich nutzbare Flächen“ für den Bau von Windturbinen an Land unverzichtbar. Ansonsten könne die Bundesregierung, ihr selbst gestecktes Ziel eines 65-prozentigen Anteils grüner Energien an der Stromerzeugung bis 2030 „deutlich verfehlen“.

Die jüngste UBA-Analyse hatte die bundesweit vorhandenen Flächen für den Windkraftausbau erfasst und systematisch analysiert. Bereits in diesem Frühjahr hatte das Umweltbundesamt eine Untersuchung vorgelegt, die besagte, dass mit neuen Abstandsregeln wie der nun geplanten 1.000-Meter-Vorgabe bundesweit bis zu 50 Prozent der Potenzialflächen für die Windenergienutzung wegfallen würden.

Diese Ergebnisse haben insbesondere Teile der Unionsfraktion und führende Mitarbeiter im Bundeswirtschaftsministerium unbeeindruckt gelassen. Aus ihren Reihen wird seit Wochen vehement für den neuen Mindestabstand vor und hinter den Kulissen agiert.

Kleine Petisse aus der UBA-Untersuchung: Nach dieser Analyse besteht bei den derzeit

swidrig

ler bei e Hürde rig sein. h gelten,

einlich ystands von are Typen on enthalten : (BauGB)

sch, weil

2. Referentenentwurf des Kohleausstiegsgesetzes v. 26.11.19

- 8 -

Bearbeitungsstand: 26.11.2019 16:32 Uhr

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung
- Artikel 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung
- Artikel 4 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
- Artikel 6 Beihilferechtlicher Vorbehalt
- Artikel 7 Inkrafttreten

Kein Ende des 1.000 Meter-Abstandes – Lösungen?

- Entfernung?
- Bezugspunkte?
- Funktion?
- Nebenwirkungen?

Kein Ende des 1.000 Meter-Abstandes – Lösungen?

- Ent
- Bez
- Fun
- Nek

Tagesspiegel Background Energie & Klima <info@background.tagesspiegel.de> | Thorsten Müller

+ SPD-Kandidaten wollen noch mal ans Klimapaket ran +

diese Nachricht am 21.11.2019 13:51 weitergeleitet.

Background **Standpunkt**



Thorsten Müller,
wissenschaftlicher
Leiter der Stiftung
Umweltenergierecht

Mindestabstände nicht als Konkurrenz,
sondern als Ergänzung gestalten

Für Empörung hat der Entwurf des
Bundeswirtschaftsministeriums für einen neuen
Paragrafen 35a Baugesetzbuch gesorgt. Damit soll ein
1000-Meter-Mindestabstand von Windrädern zu
Wohnbebauung umgesetzt werden. Aus
rechtswissenschaftlicher Perspektive erscheint das
Vorgehen nicht zielführend, schreibt Thorsten Müller in
seinem Standpunkt. Mindestabstände sollten besser als
ergänzende Maßnahmen gestaltet werden.

Neben einer **grundsätzlichen Ablehnung** der Pauschalabstände geht es in der
Diskussion um viele Details, wie die Frage nach der Anzahl der Wohnhäuser, die
erforderlich sein sollen, um aus einem Dorfgebiet die politisch vereinbarte
„**dörfliche Struktur** mit signifikanter Wohnbebauung“ zu machen. Dabei verliert die
Diskussion aber die Frage nach der Sinnhaftigkeit der grundsätzlichen Konzeption

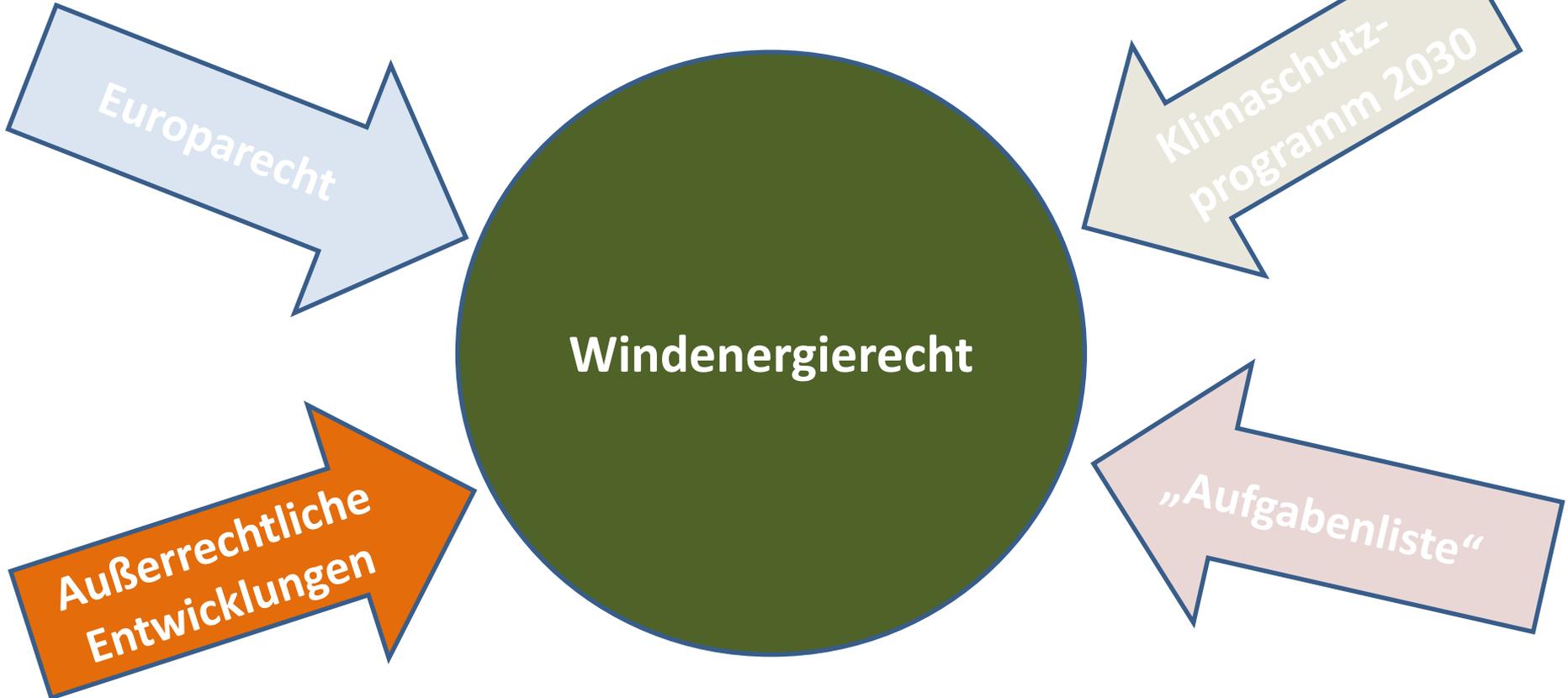
Grundsteuer

- Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (wirkt ab 2025)
- Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Grundsteuerwert
x Steuermesszahl in ‰
x Hebesatz in %



Vier zentrale Einflussfaktoren



Was ist die Botschaft und wie wirkt sie?



WAHLKAMPF IN BRANDENBURG

Woidke zeigt Verständnis für Windkraftkritiker

VON MARKUS WEHNER, BERLIN - AKTUALISIERT AM 08.08.2019 - 18:20



Bild: Fotolia.com,

ENERGIEPOLITIK:

FDP-Chef Lindner schießt weiter gegen die Windkraft

Sollten die Liberalen nach der Bundestagswahl am 24. September Regierungsverantwortung übernehmen können, muss sich die heimische Windbranche auf ziemlich viel Ungemach einstellen.

Die Bundestagswahl am 24. September wird für die heimische Windbranche von großer Bedeutung sein. Sollte es zu einer schwarz-gelben Bundesregierung kommen, droht der Windindustrie Ungemach. Gegenüber der Nachrichten-

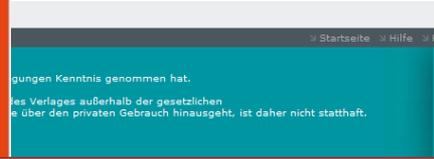
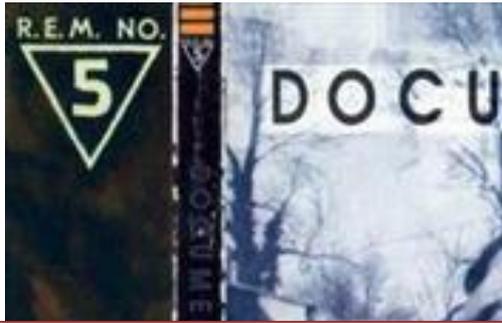
Verschärfungen für Windkraft in NRW kommen

Von Christian Wolf

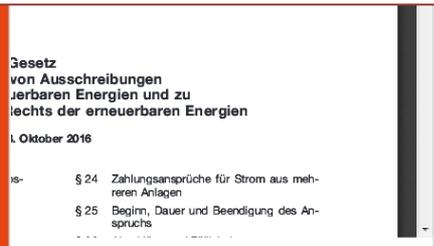
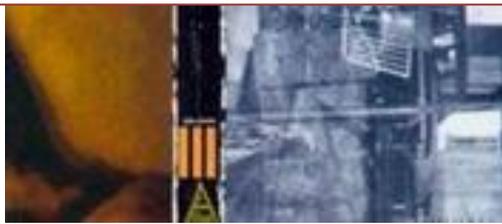


- NRW-Koalition von CDU und FDP will Pläne zur Windkraft durchsetzen
- Abkennung für die Nutzung der Windenergie soll erhöht werden

War die Einschätzung 2016 richtig?



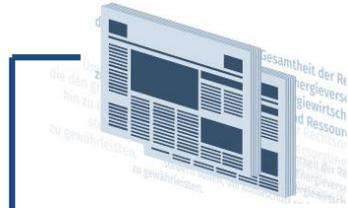
**It's the End of the World as We Know It (?)
(1987, 18.10.2016 und 12.11.2016)**



Forschungsfragen – wie könnte ein Weg aussehen?

- Flächenangebote verbessern
 - Wie können Fehlerquellen bei der Konzentrationszonenplanung beseitigt werden?
 - Wie kann eine Dynamisierung der Flächenangebote erreicht werden?
 - Wie können Ziele kaskadenförmig vom Bund abwärts vorgeben werden?
- Genehmigungssituation verbessern
 - Welche kurzfristig wirkenden Veränderungen sind möglich?
 - Wo dies nicht der Fall ist: Wie können kurzfristige Zwischenlösungen entwickeln werden?
 - Welche mittel- und langfristigen Weichenstellungen sind zu treffen?

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als

Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_wue/@stiftung_uer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469